

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung des Zweckverbandes „Nordostoberfränkisches Städtebundtheater“

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	---	---		
Nr.	---	---		
Datum der Ausfertigung	---	---		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	22.12.1969	26.06.1972		
Nr.	---	---		
Tag des Inkrafttretens	01.01.1970	27.06.1972		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Satzung
des Zweckverbandes „Nordostoberfränkisches Städtebundtheater“**

Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) wird die

**Satzung
des Zweckverbandes „Nordostoberfränkisches Städtebundtheater“**

(RABl. Ofr. Folge 21, 22/61 Rd. Nr. 99) i. d. F. der Änderungssatzung vom 5. April 1962 (RABl. Ofr. Folge 17/62 Rd. Nr. 100) wie folgt geändert und gleichzeitig neu gefasst.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Nordostoberfränkisches Städtebundtheater“.

(2) Er hat seinen Sitz in Hof.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Hof,
2. die Stadt Selb,

3. die Stadt Wunsiedel,
4. der Landkreis Naila (Rechtsnachfolger Landkreis Hof).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst unbeschadet einer nach den Verbandsbeschlüssen zulässigen theatermäßigen Bespielung anderer Städte in Nordbayern die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein Theater nach den für Landesbühnen geltenden Bestimmungen zu betreiben, das die Kunstgattungen Schauspiel, Oper und Operette pflegt, sowie das dafür erforderliche Personal bereitzustellen und den Sachaufwand zu tragen.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die Errichtung eines weiteren Theaters oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung zu unterlassen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Stadt Wunsiedel bezüglich der traditionellen Luisenburg-Festspiele. Gastweise Schauspielaufführungen oder Konzerte werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

(3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

(4) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier Verbandsräten. Hiervon stellt die Stadt Hof den Verbandsvorsitzenden und einen Verbandsrat; die übrigen Verbandsmitglieder je einen Verbandsrat.

(2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie stimmt mit der Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder überein. Im übrigen bleibt Artikel 32 Abs. 4 KommZG unberührt.

(3) Der Vertreter jedes Verbandsmitgliedes hat eine Stimmenzahl entsprechend der Höhe seiner bei Bildung des Zweckverbandes geleisteten Stammeinlage, wobei jeweils angefangene 5.000,00 DM eine Stimme ergeben. Hiernach entfallen

auf die Stadt Hof bei einer Stammeinlage von	30.000,00 DM – 6 Stimmen,
---	---------------------------

auf die Stadt Selb bei einer Stammeinlage von	9.000,00 DM – 2 Stimmen,
--	--------------------------

auf die Stadt Wunsiedel bei einer Stammeinlage von	3.000,00 DM – 1 Stimme,
---	-------------------------

auf den Landkreis Naila bei einer
Stammeinlage von

2.000,00 DM – 1 Stimme.

Stehen einem Verbandsmitglied mehrere Stimmen zu, so können sie nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen für die Stadt Hof werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von dem von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat abgegeben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 2 Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Hof; für den Fall seiner Verhinderung wird er durch den von der Stadt Hof entsendeten Verbandsrat vertreten.

§ 9

Intendant, technischer Inspektor, Beleuchtungsmeister und Geschäftsleiter

Die Stadt Hof ordnet im Benehmen mit der Verbandsversammlung an den Zweckverband geeignete Personen als Intendanten, technischen Inspektor, Beleuchtungsmeister sowie Geschäftsleiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ab. Diese Personen bleiben Bedienstete der Stadt Hof. Sie werden während der Abordnung von der Stadt Hof besoldet und vergütet. Der Zweckverband hat der Stadt Hof den

dafür entstehenden Personal- und Sachaufwand einschließlich des Versorgungsaufwandes zu ersetzen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen, § 9 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Naila wird ausgeschlossen.

§ 12

Kassenverwalter

Die Kassengeschäfte werden der Stadtkasse Hof übertragen; im Städtebundtheater Hof wird eine Zahlstelle der Stadtkasse geführt.

§ 13

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hof zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Nordostoberfränkisches Städtebundtheater“ (RABl. Ofr. Folge 21, 22/61 Rd. Nr. 90) i. d. F. der Änderungssatzung vom 5. April 1962 (RABl. Ofr. Folge 17/62 Rd. Nr. 100) außer Kraft.